

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum
Bebauungsplan Nr. 201 "Wohnquartier Am Schützenhof"
in Schwerte**

Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung

erstellt im Auftrag von



grünplan
büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan
Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	4
2.1.	Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Biotopstrukturen im Plangebiet	6
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	11
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	15
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	16
4.1.	Fledermäuse	16
4.2.	Vögel	17
4.3.	Amphibien und Reptilien	19
4.4.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	19
5.	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	20
6.	LITERATUR UND QUELLEN	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Städtebaulicher Entwurf	3
Abb. 2:	Lage im Raum	6
Abb. 3:	Luftbildkarte mit Plangebiet	7
Abb. 4:	Schutzgebiete und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebiets	9
Abb. 5:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 6 Raum Schwerte	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten (Messtischblatt-Abfrage)	13
---------	--	----

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 "Wohnquartier Am Schützenhof" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung eines Wohngebiets auf einer derzeit als Sportplatz genutzten Fläche sowie von Brachflächen am südlichen Siedlungsrand der Stadt Schwerte (Kreis Unna). Vorgesehen ist die Realisierung von ca. 400 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf

(Hermann & Valentiny u. Partner, Stand 25.03.2022)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das insgesamt ca. 4,6 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand des Siedlungsbereiches Schwerte-Mitte an der Schützenstraße / Ecke Lohbachstraße, unmittelbar südöstlich angrenzend an den Kreisverkehr (siehe Abb. 2).

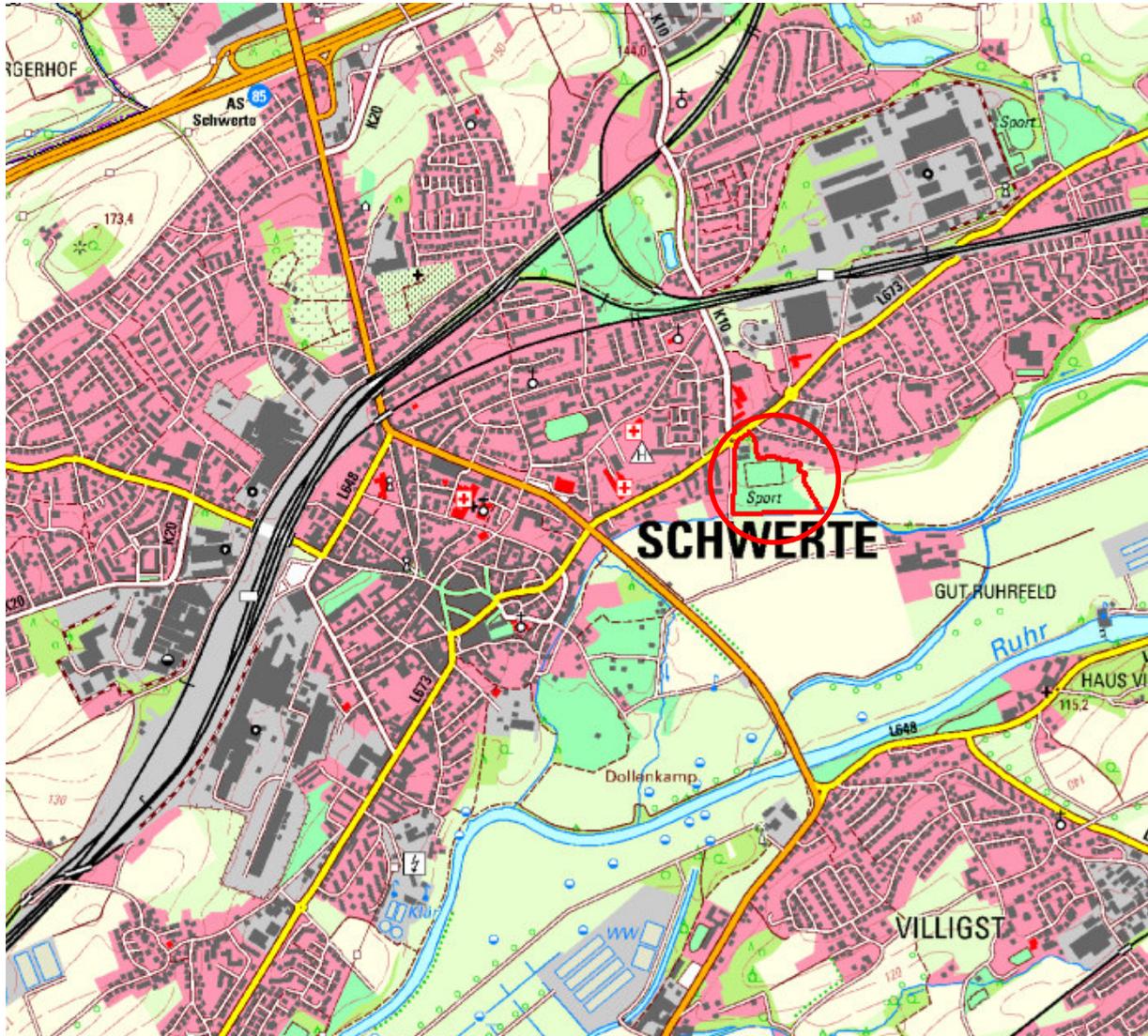


Abb. 2: Lage im Raum

WMS NW DTK25 Farbe (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt

Es umfasst die Fläche des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades (FAB) sowie die derzeit durch die Sportvereine VfL Schwerte 1919/21 e. V., den Schießsportclub Schwerte e. V. sowie durch die Reisevereinigung Schwerte e. V. genutzten Flächen. Nordöstlich angrenzend befindet sich Wohnbebauung, hauptsächlich in Form von Einfamilienhäusern in unterschiedlichen Bauformen, die den Beginn des Siedlungsbereiches markieren. Westlich des zu beplanenden Geländes – an der Schützenstraße – schließt der Siedlungsbereich mit Geschosswohnungsbau sowie einem Spielplatz an. Der Bereich nördlich der Schützenstraße ist geprägt durch die Feuerwehr, den Technologiepark und das Technologiezentrum. Nach Süden hin grenzt unmittelbar der Freiraum der Ruhrauen an.

Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden die vorhandenen Biotopstrukturen im Betrachtungsraum erfasst. Der zentrale Teil des Plangebietes wird von dem Sportplatz eingenommen, der aus Kunstrasen besteht (siehe Abb. 3). Westlich und östlich des Sportplatzes kommen häufig gemähte Rasenflächen vor, die von baumheckenartigen Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Laubholzarten wie Sand-Birke (*Betula pendula*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit geringem bis mittlerem Baumholz eingefasst werden. Stellenweise kommen in den Gehölzstreifen und auf den Rasenflächen auch Baumgruppen und Einzelbäume mit starkem bis sehr starkem Baumholz sowie Uraltbäume vor. Dabei handelt es sich um Winter-Linden (*Tilia cordata*) mit Stammumfängen von 2,3 bis 3,25 m, einen Berg-Ahorn mit 2,40 m und eine Platane (*Platanus acerifolia*) mit 2,80 m.

Im Norden des Plangebiets befindet sich ein waldartiger Laubholzbestand (vorwiegend Roßkastanien mit mittlerem bis starkem Baumholz) sowie einzelne Roßkastanien mit sehr starkem Baumholz (Stammumfänge von 2,9 m).

Der südliche Teil des Plangebiets wird von den ca. 2 ha großen Brachflächen des ehemaligen Freizeit-Allwetterbades eingenommen, das ab 2010 abgerissen wurde.



Abb. 3: Luftbildkarte mit Plangebiet

WMS NW HIST DOP und WMS NW ALKIS (Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); durch eigene Darstellung ergänzt (Bildflug 2018)

Am westlichen Rand besteht noch der gepflasterte Parkplatz des Bades mit Pflanzbeeten und Eschen mit geringem bis höchstens mittlerem Baumholz. Der westliche Teil der angrenzenden Brachfläche ist überwiegend offen und als ruderalisierte Grünlandbrache mit Grasfluren und Hochstaudenfluren ausgebildet. Neben typischen Wiesen-Arten wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) kommen Neophyten wie Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) vor. In Teilbereichen findet sich Brombeeraufwuchs (*Rubus fruticosus* agg.). Der östliche Teil der Brachfläche weist einen höheren Gehölzanteil mit Gehölzaufwuchs von Sal-Weide (*Salix caprea*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und in der Nähe des Mühlenstranges auch Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) auf.

Im östlichen Teilbereich kommt umfangreicher älterer Baumbestand vor, darunter Hybrid-Pappeln (STU bis zu 4 m) und Silber-Weiden (*Salix alba*) mit starkem und sehr starkem Baumholz sowie tlw. mit Uraltbäumen. Entlang der Mauer am südlichen Rand des Sportplatzes steht eine Baumreihe aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*) mit mittlerem bis starkem Baumholz. In dem Baumbestand finden sich auch einzelne Nadelbäume wie das Chinesische Rotholz (*Metasequoia glyptostroboides*). Am östlichen Rand des Bereiches kommt eine Reihe aus Lebensbäumen (*Thuja spec.*) vor.

Der Mühlenstrang ist im Bereich des Plangebietes geradlinig mit teilweise beidseitig steilen Ufern ausgebildet. Westlich des Plangebiets wurde der Bach ökologisch umgestaltet und weist flache Ufer und Retentionsflächen auf. Entlang des Mühlenstranges besteht umfangreicher Gehölzbewuchs aus Erlen, Esche, Weiden und Pappeln.

Angrenzende Strukturen

Westlich der Straße befindet sich eine Stellplatzanlage mit umfangreichem Bestand aus Platanen mit überwiegend starkem und sehr starkem Baumholz. Daran schließt sich ein Wohngebiet mit viergeschossigen Wohngebäuden an. Im Südwesten und Süden des Plangebiets liegen jeweils Spielplätze, tlw. mit altem Baumbestand. Daran grenzen größere Ackerflächen an, die bis zum Ruhrfeldgraben reichen. Im Osten des Plangebiets befinden sich Brach- und Gartenflächen mit größeren Gehölzbestand. Im Norden grenzt der geschlossene Siedlungsraum in Form von Einfamilienhäusern an das Plangebiet. Unmittelbar angrenzend kommen tiefe Gärten vor, die zum Plangebiet einen breiten Gehölzstreifen aufweisen.

Die Fotodokumentation im Anhang verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der Umgebung.

Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Im Südosten reicht ein Teil einer von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ausgewiesenen Biotopverbundfläche in das Plangebiet. Es handelt sich um einen Teil der insgesamt ca. 1.642 ha großen Biotopverbundfläche "Ruhraue" (VB-A-4511-203), die von herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem ist (blaue Schraffur; siehe Abb. 4). "Die weitgehend offenlandgeprägte Ruhraue im Kreis Unna bildet die Grenze des Niedersauerlandes zur Hellwegbörde. Die Aue wird größtenteils durch Äcker und Intensivwiesen geprägt. Nur in wenigen Bereichen und vor allem in den Naturschutzgebieten finden sich extensiver genutztes Grünland, größere Weideflächen (NSG Mühlenstrang) oder Feuchtgrünland (Kiebitzwiese, Alter Ruhrgraben). Gelegentlich sind Flutrassen in noch erhaltenen Flutrinnen ausgebildet. Vereinzelt kommen Altwässer, Grünlandbrachen, Magergrünland, Seggenriede, Röhrichte und Kleingewässer in der Aue vor. Die Ruhr wird nur abschnittsweise von Ufergehölzen, sonst überwiegend von Hochstaudenfluren begleitet. Flusstypische Strukturelemente stellen einige kleinere Steilwände dar, die von Uferschwalben als Brutplätze genutzt werden." (Objektbeschreibung Abfrage am 04.04.2022)

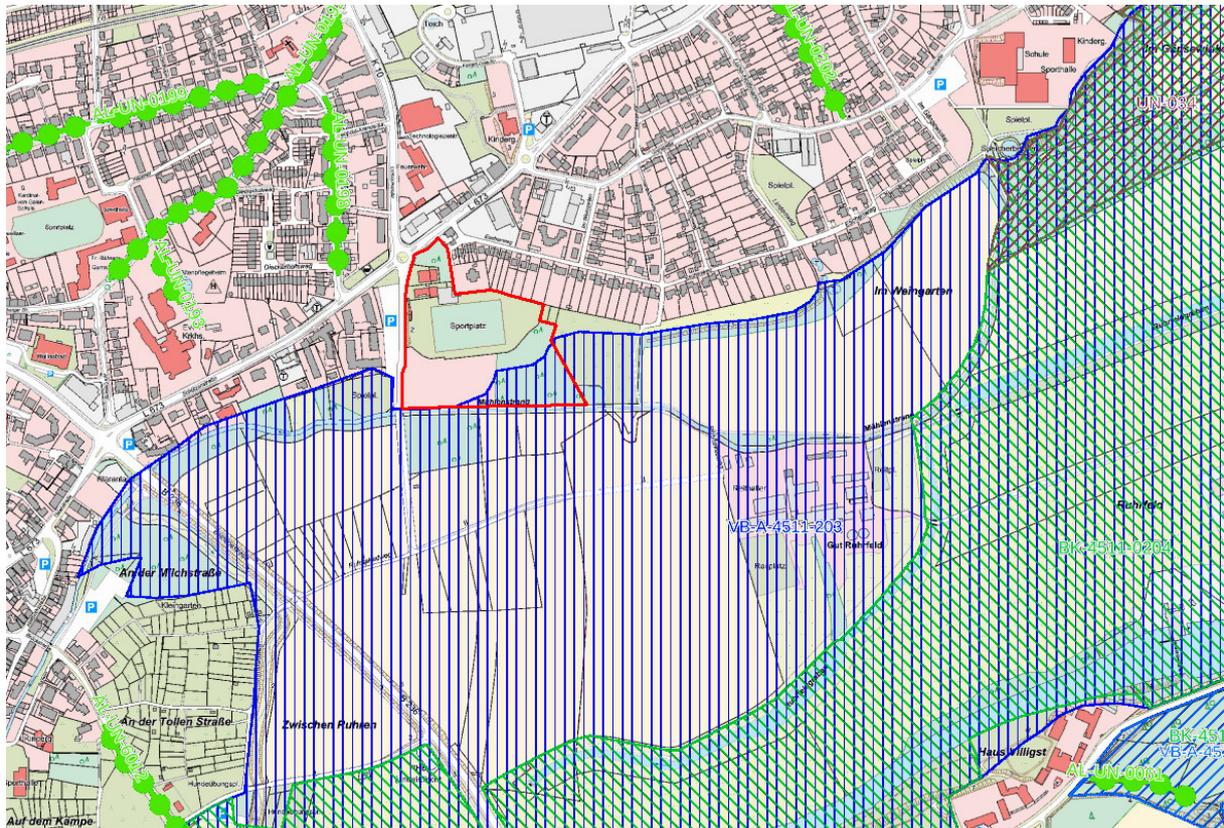


Abb. 4: Schutzgebiete und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebiets

WMS NW ABK Farbe und WMS NW LINFOS - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-zero-de/2.0); (ergänzt mit weiteren Daten)

Die Ruhraue hat neben der Lippeaue eine herausragende Bedeutung als Ost-West-Achse im landesweiten Biotopverbund und stellt einen wichtigen Refugiallebensraum und Verbundkorridor für gefährdete Arten der Auen dar, z. B. als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für Amphibien und Fledermäuse."

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt überwiegend nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 6 Raum Schwerte des Kreises Unna. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Bereiche östlich und südlich des Plangebiets (siehe Abb. 5).

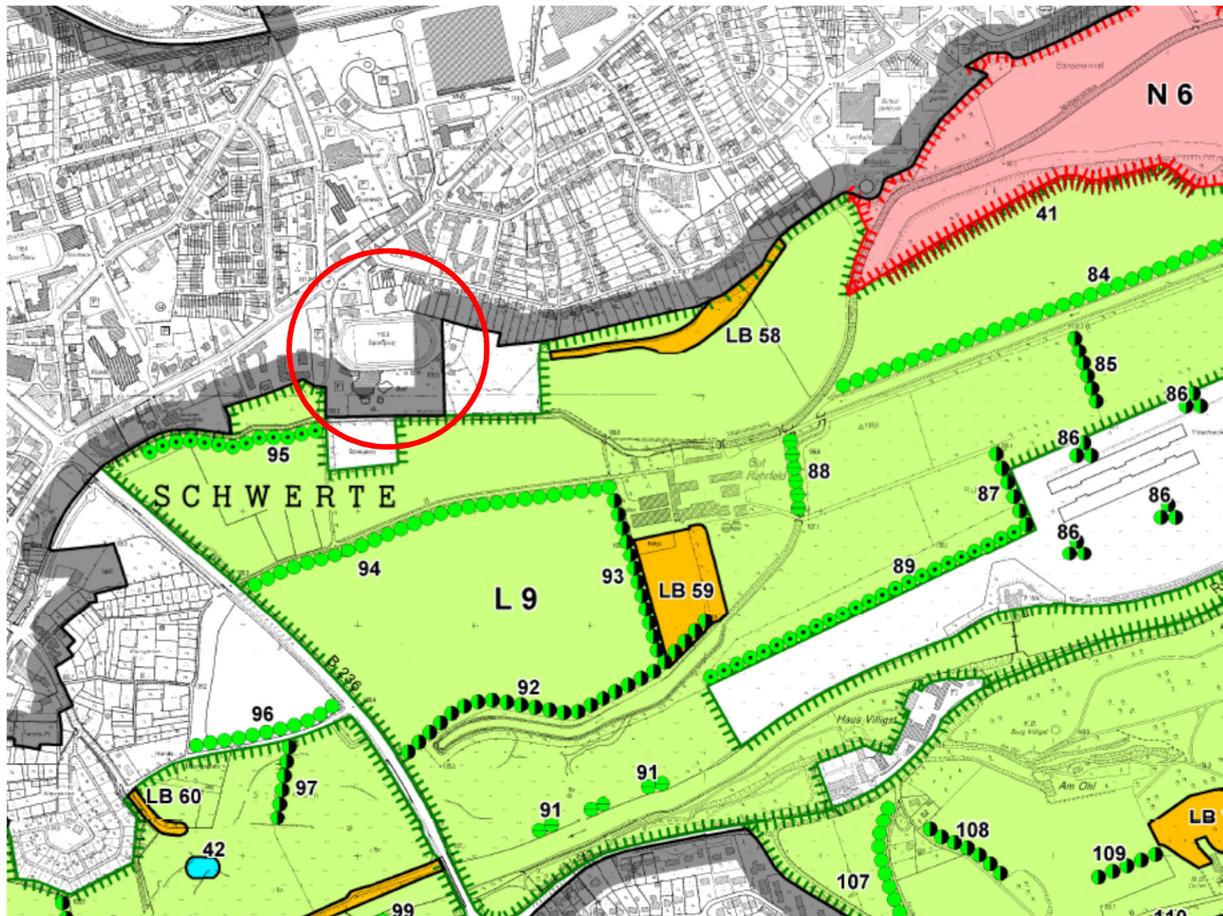


Abb. 5: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 6 Raum Schwerte

Der Landschaftsplan setzt für Teilabschnitte des Mühlenstrangs und angrenzende Freiflächen das Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 "Ruhrtal-Ost" fest (grüne Flächen; siehe Abb. 5). "Die Landschaft wird durch Ackerbau und Grünlandwirtschaft, durch den Ost-West-Verlauf des Mühlenstrangs, des Ruhrfeldgrabens und der Ruhr sowie die Wassergewinnungsanlagen entlang der Ruhr (...) in ihrem Erscheinungsbild gekennzeichnet. Zusätzlich prägen vereinzelte Feldgehölze, Hecken und Baumreihen den Raum." Angaben zu vorkommenden Tierarten werden in der Beschreibung des LSG nicht gemacht.

Östlich des Plangebiets (ca. 120 m entfernt) befindet sich entlang des Siedlungsrandes der geschützte Landschaftsbestandteil "Hangkante mit Gehölzkomplexen, Hochstaudenfluren sowie Schilfröhricht nördlich 'Gut Ruhrfeld'" (LB 58; orange Fläche siehe Abb. 5). "Dem Innenbereich Schwertes südlich vorgelagert befindet sich eine ca. 450 m lange und ca. 1,2 ha große Hangkante mit heimischen Strauchbeständen aus Hasel, Schlehe, Hartriegel, Feldahorn, Strauchweiden, kleineren eingesprengten Ruderalflächen, tlw. nitrophil ausgeprägt, sowie Eichen und eine Vernässungszone mit Schilf. Der überwiegend linear und tlw. flächig ausgebildete Gehölzbiotop mit zahlreichen Übergangsbereichen durch eingestreute Ruderalflächen bietet eine hohe Strukturvielfalt durch unterschiedliche Wuchsformen der Gehölze, Stauden

und Gräser. Es überlagern sich die Vorkommen von Wald- und Offenlandarten von Flora und Fauna. Die Strukturen bieten aufgrund der sonnig-exponierten Lage Reptilien, Insekten (Tagfalter), Sing- und Greifvögeln Fluchräume (während der Ernte, Mahd, Biozideinsatz), Brutareal und Winterquartier. Zudem können viele Pflanzen und vor allem Tiere entlang dieses Korridorbiotops wandern, so dass eine Neubesiedlung von Lebensräumen der spezifischen Arten und ein genetischer Austausch von Populationen ermöglicht wird. Aufgrund der Vielfalt von Aufbau, Form und Struktur leistet dieser Gehölzkomplex einen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Ruhrtal und ist Bestandteil des Biotopverbundsystems in diesem Landschaftsraum." Konkrete Angaben zu vorkommenden Tierarten werden in der Beschreibung des LB nicht gemacht.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. 6 "NSG Mühlenstrang" befindet sich ca. 675 m östlich des Plangebiets (rote Fläche in Abb. 5). Das ca. 54 ha große NSG Mühlenstrang umfasst die ausgedehnten Grünlandflächen des Ruhrtals beiderseits des namensgebenden Mühlenstrangs zwischen Haus Rutenborn im Norden und dem Ruhrfeldgraben im Süden.

"Der großflächige Grünland-Acker-Komplex des Mühlenstrangs weist ein hohes Entwicklungspotential auf, die unterschiedlichen Nutzungsniveaus und die Reliefliefung bedingen eine große Strukturvielfalt mit landschaftstypischen Lebensräumen. Das Gebiet hat innerhalb der Flussaue eine herausragende Bedeutung für die Vernetzung der Auenflächen und damit eine wichtige ökologische Funktion als Vernetzungsbiotop im landesweiten Biotopverbund. Es ist Lebensstätte gefährdeter Pflanzenarten der Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Wiesen- und Wasservögel und Lebensraum für Amphibien." Das Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Optimierung der grünlandgeprägten strukturreichen Auenlandschaft als Element des landesweiten Biotopverbundes und artenreicher Lebensraum.

2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet und das direkte Umfeld. Südlich des Plangebiets (ca. 550 m entfernt) sind zwei Flächen im Fundortkataster abgegrenzt. Zum einen handelt es sich um eine Fläche entlang der Südseite des Ruhrfeldgrabens mit balzenden Männchen der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) (FT-4511-0005; Kartierdatum 2009). Zum anderen um die Biotopkatasterfläche "Ruhraue südlich Schwerte zwischen B 236 und Gleisanlage" (BK-4511-205). "Fläche, vollsonnige Teiche mit Großröhricht-Vegetation und Hochstaudensaum bieten ein Habitat u.a. für Wasservögel, Amphibien (u.a. Wasserfrösche) und Libellen. Die grünlandgeprägte Ruhrniederung von Schwerte ist ein wertvoller Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für Wiesen-, Wasser- und Watvögel."

Als weitere Fläche ist östlich des Plangebiets das NSG Mühlenstrang als Fläche mit Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Als sicher brütend werden folgende Vogelarten aufgeführt (unterstrichen sind die planungsrelevanten Arten): Graureiher (2006), Teichhuhn (2009), Waldohreule (2006), Steinkauz (2005), Kleinspecht (2009), Grünspecht (2009), Rauchschwalbe (2009), Mehlschwalbe (2009), Bachstelze (2009), Gebirgsstelze (2009), Klappergrasmücke (2006), Dorngrasmücke (2009), Sumpfrohrsänger (2006), Neuntöter (2008), Goldammer (2009), Rohrammer (2009). Als möglicherweise brütend wird der Bluthänfling (2009) genannt.

Als Wintergast / Rastvogel werden folgende Arten gelistet: Saatgans (2006), Blässgans (2006), Krickente (2006), Kiebitz (2006).

Als Nahrungsgäste wurden Mäusebussard (2010), Rotmilan (2010), Eisvogel (2006), Schwarzspecht (2009), Baumpieper (2009), Wiesenpieper (2009), Bergpieper (2007), Wiesen-schafstelze (2006), Saatkrähe (2010), Dohle (2010) erfasst.

Den Fachbehörden (Stadt Schwerte, untere Naturschutzbehörde beim Kreis Unna) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und direkt angrenzenden Flächen bekannt (mündl. Auskunft am 11./12.04.2022).

Messtischblatt-Abfrage

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Messtischblatt-Quadranten Q3 4511 "Schwerte", daher wird auch der östlich angrenzende Quadrant Q4 mit ausgewertet. Für die Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel, Amphiben und Reptilien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten (Messtischblatt-Abfrage)

Art		Status	KON	ATL
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	U	U
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Accrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U↓
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	'Brutvorkommen' ab 2000	U	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	S	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	'Brutvorkommen' ab 2000	S	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U↓	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	'Brutvorkommen' ab 2000	G↓	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	'Brutvorkommen' ab 2000	G	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U

Art		Status	KON	ATL
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name			
Vögel				
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	'Brutvorkommen' ab 2000	U	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	'Brutvorkommen' ab 2000	G	U
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	'Brutvorkommen' ab 2000	s	S
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	'Brutvorkommen' ab 2000	U	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	'Brutvorkommen' ab 2000	U	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	'Brutvorkommen' ab 2000	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	'Brutvorkommen' ab 2000	S	S
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtsheiferkröte	Nachweis ab 2000	S	S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000	U	G
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	G

Erläuterungen zur Tab. 1:

Spalte 4-5: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische Region; KON = kontinentale Region):

G	Günstig	U	Ungünstig	S	Schlecht	↓	sich verschlechternd
---	---------	---	-----------	---	----------	---	----------------------

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben. Im Rahmen der Baufeldräumung sind in einigen Bereichen Gehölzrodungen und Baumfällungen erforderlich; dabei sind mehrere ältere Einzelbäume und Baumgruppen (mit starkem und sehr starkem Baumholz, tlw. Uraltbäume) betroffen. Zudem werden größere Brachflächen beansprucht. Im Rahmen des Vorhabens ist der Abbruch der im Norden vorhandenen Gebäude erforderlich.

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung mit verschiedenen Gebäuden und Zufahrten vorgesehen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme stellenweise noch unversiegelter Brachflächen bzw. die Nachnutzung bereits vorgeprägter und ehemals versiegelter Standorte und den Verlust von Bäumen im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Die verschiedenen Wohngebäude mit Tiefgaragen (400 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau mit bis zu 5 Geschossen) werden neu errichtet; Zufahrten werden neu angelegt. Neben dem Verlust von Lebensräumen können Meide-Effekte ausgelöst werden.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Wirkungen, insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Die Konfliktanalyse orientiert sich an den in Abb. 1 dargestellten Planungsinhalten und den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

4.1. Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblatt-Auswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 9 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind, wobei ein Vorkommen im Plangebiet nicht unmittelbar abzuleiten ist. Von den Fledermausarten zählen Große und Kleine Bartfledermaus sowie Zweifarbflodermäus und Zwergfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten, während Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Raufhautfledermaus und Wasserfledermaus eher zu den waldbewohnenden Fledermausarten gehören.

In den Gebäuden im Norden des Plangebiets ist grundsätzlich ein Auftreten gebäudebewohnender Fledermausarten möglich. Die vom Abbruch betroffenen Gebäude könnten als Quartier z. B. für die häufige und anpassungsfähige Zwergfledermaus dienen.

Die im Vorhabensbereich vorhandenen älteren Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume und Höhlen aufweisen. Im Rahmen der Baufeldräumung sind in größerem Umfang Gehölzrodungen und Baumfällungen erforderlich, wobei mehrere ältere Einzelbäume und Baumgruppen mit starkem und sehr starkem Baumholz, tlw. Uraltbäume betroffen sind.

Die im Plangebiet vorhandenen ruderalisierten Grünlandbrachen und die Gehölzstrukturen im Umfeld des Mühlenstrangs sind als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten nutzbar. Insbesondere die Gehölzrandbereiche können als Jagdhabitats für Fledermäuse dienen.

▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da im Plangebiet auch ältere Gehölzbestände als potenziellen Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für baumbewohnende Fledermausarten durch Baumfällungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zudem ist vorsorglich davon auszugehen, dass einzelne Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse - zumindest zeitweise Gebäudeteile z. B. als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen können. Auch ein Überwintern von einzelnen Zwergfledermäusen in Fassadenspalten, Mauerwerksnischen oder unter Verblendungen ist denkbar. Die störungstolerante Art kommt regelmäßig in und an Gebäuden vor und hat hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine unbeabsichtigte Tötung von Fledermäusen im Zuge des Gebäudeabrisses ist demnach in diesen

Zeiträumen u. U. möglich, so dass eine Bauzeitenregelung für den Gebäudeabbruch vorsorglich zu beachten ist.

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für ggf. gebäudenutzende Fledermausarten (z. B. einzelne Zwergfledermäuse) mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, sollten die Abbrucharbeiten nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse sowie vor Bezug der Winterquartiere durchgeführt werden. Zwergfledermäuse gelten als ausgesprochen kälteresistent, so dass Einzeltiervorkommen dieser Art auch im Winter in geeigneten Spaltverstecken möglich sind. Damit ggf. vorhandene Tiere ausreichend agil und fluchtfähig sind, wird ein Abbruch im Herbst empfohlen. Durch diese Maßnahme kann der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Abbrucharbeiten sind daher im August/Oktober (16. August bis 31. Oktober) nach der Hauptaktivitätsperiode und Wochenstubenphase der Fledermäuse durchzuführen bzw. zu beginnen. Sofern die wesentlichen Eingriffe in die Fassaden und die Dachbereiche abgeschlossen sind, ist eine Fortsetzung der Abbrucharbeiten im November unkritisch, da davon auszugehen ist, dass alle potenziell am Gebäude vorhandenen Tiere abgewandert sind.

Hinweis: Ein Abriss in den Frühjahrs- und Sommermonaten ist nur möglich, wenn die Gebäude vorab durch einen ökologischen Fachgutachter auf einen möglichen Fledermausbesatz kontrolliert wurden und die Überprüfung keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte erbracht hat.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage am Siedlungsrand) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere wohnbauliche Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenziell geeigneter Nahrungsräume. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind jedoch für den Erhalt und die Funktionsfähigkeit potenziell in der Umgebung vorhandener Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten als nicht essentiell zu betrachten, da mit den in der unmittelbaren Umgebung weiterhin vorhandenen Freiflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

4.2. Vögel

Innerhalb der Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 41 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1).

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen für das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld nicht vor (Fundortkataster LANUV, 2022). Im weiteren Umfeld wurden im NSG Mühlenstrang in den Jahren 2006 bis 2009 Graureiher, Steinkauz, Kleinspecht, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe als sicher brütende planungsrelevante Vogelarten erfasst; als mög-

licherweise brütend wird der Bluthänfling genannt. Als Wintergast / Rastvogel wurden Saatgans, Blässgans, Krickente und Kiebitz festgestellt; als Nahrungsgäste Mäusebussard, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Baumpieper, Wiesenpieper, Saatkrähe erfasst.

Durch das Vorhaben sind potenziell vornehmlich Arten der Brachen sowie Brutvögel der Gebüsche und Kleingehölze betroffen. Unter den planungsrelevanten Arten gehören dazu Bluthänfling und Girlitz als typischer Gebüschbrüter. Beide Arten bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (häufig in Nadelbäumen). Im Plangebiet sind mit den vielfältig strukturierten Gehölzbeständen sowie den extensiv genutzten Wiesenflächen mit Ruderalfluren geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Vogelarten möglich ist.

Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Da in Teilbereichen v. a. im Südosten des Plangebiets alter Baumbestand (u. a. Silber-Weiden und Hybrid-Pappeln) mit sehr starkem Baumholz und als Uraltbäume vorkommen, sind auch Vorkommen von Spechten (z. B. Kleinspecht) und Eulen nicht auszuschließen.

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt, so dass auch Vorkommen dieser Vogelart nicht gänzlich auszuschließen sind.

Zudem ist der Neuntöter auf den Messtischblatt-Quadranten gelistet; die Art weist im Kreis Unna seit 1999 eine sehr starke Zunahme auf (Trendschätzung der Brutvögel, 2019). Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Südlich des Plangebiets liegen größere Ackerflächen, auf die das Wohngebiet mit bis zu 5-geschossigen Wohngebäuden Störwirkungen ausüben könnte. Dazu gehören Silhouettenwirkungen insb. für Offenlandarten wie die Feldlerche. Als Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften werden in der Messtischblattabfrage die planungsrelevanten Arten Feldlerche, Kiebitz und Feldschwirl aufgeführt.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Das Plangebiet besteht aus größeren Brachflächen (ca. 2,2 ha) mit Baumgruppen und Sukzessionsgebüsch, so dass folgende Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet haben könnten: Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter.

In den südlich angrenzenden Ackerflächen könnten Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften wie Feldlerche, Feldsperling und Feldschwirl Brutplätze haben.

Da im Plangebiet alter Baumbestand mit sehr starkem Baumholz und als Uraltbäume vorkommen, sind auch Vorkommen von Star, Kleinspecht und Eulen nicht auszuschließen. Auch Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke könnten auf den alten Laubbäumen Brutplätze haben.

Zur Erfassung der Avifauna sollte eine Revierkartierung der Vögel mit 5 Tagbegehungen und einer Nachtbegehung (Beginn Mitte März mit Eulen und Spechten und Ende je nach Witterungsverlauf Mitte Juni) sowie ergänzend eine Horst- und Höhlenbaumkartierung erfolgen.

4.3. Amphibien und Reptilien

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten werden in dem Messtischblatt-Quadranten Geburtshelferkröte und Kammolch aufgeführt.

Aufgrund des Fehlens von Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sind Amphibienvorkommen weitgehend auszuschließen. Auch temporäre Kleingewässer bzw. tiefere Pfützen mit potenzieller Eignung für die auf Brachflächen auftretende Kreuzkröte sind nicht vorhanden.

Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

4.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Das ca. 4,6 ha große Plangebiet besteht insbesondere im Süden aus größeren Brachflächen mit randlichen vielfältig strukturierten Gehölzbeständen mit altem Baumbestand.

Aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen könnten folgende Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet und den angrenzenden Landwirtschaftsflächen haben: Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Feldlerche, Feldschwirl, Star, Kleinspecht, Greifvögel und Eulen.

Die Inanspruchnahme der vorhandenen Brachflächen und die geplanten Gehölzrodungen kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten führen. Eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ohne weitere Maßnahmen bzw. Untersuchungen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zur Einschätzung möglicher Auswirkungen sollte demnach eine Revierkartierung der Vögel mit folgendem Untersuchungsumfang erfolgen:

- 5 Tagbegehungen und eine Nachtbegehung, Eulen und Spechte mit Klangattrappe;
- Beginn Mitte März mit Eulen und Spechten und Ende je nach Witterungsverlauf Mitte Juni;
- Horst- und Höhlenbaumkartierung.

Auf Grundlage der vertiefenden Untersuchungen kann eine abschließende Beurteilung vorgenommen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet werden.

Dortmund, 30. Juni 2022



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR UND QUELLEN

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2022): www.umwelt-undinformation.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 21.04.2022).
- BAUER / BEZZEL / FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- KIEL, E.-F. (2017): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.
- KREIS UNNA (1998): Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 21.04.2022.
- LANUV (2022): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblatt-Abfrage am 21.04.2022.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben"
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 06.04.2020.

Anhang

Fotodokumentation



Blick von Südosten über den Kunstrasen-Sportplatz Schützenhof



Gebäude am Sportplatz Schützenhof mit altem Baumbestand aus Roßkastanien und Linden



Rasenfläche an der Ostseite des Sportplatzes mit einer Platane (sehr starkes Baumholz) und randlichem baumheckenartigem Gehölzstreifen aus vorwiegend heimischen Laubholzarten



Sportplatz mit Gehölzstreifen am südlichen Rand des Areals aus vorwiegend heimischen Laubholzarten v. a. Feld-Ahorn



alter Baumbestand südlich des Sportplatzes (Baumgruppe aus mehrstämmigen großkronigen Silber-Weiden) am nördliche Rand der Brachfläche des ehemaligen Freibadgeländes



Brachfläche des ehemaligen Freibadgeländes (ruderalisierte Grünlandbrache mit Grasfluren und Hochstaudenfluren) und Baumbestand (überwiegend nicht heimische Baumarten wie Hybrid-Pappel, Platane und Trauerweide) im östlichen Teil der Fläche



Parkplatz am westlichen Rand des Plangebietes



Nördlich an den Parkplatz angrenzende Brachflächen mit Brombeeraufwuchs und Baumbestand an der Schützenstraße



Mühlenstrang mit Ufergehölzen im Süden des Plangebiets



Baumbestand mit älteren Pappeln, Feld-Ahornen und Lebensbaumhecke im östlichen Teil der Brachfläche



Stellplatzanlage mit Platanen westlich der Schützenstraße



Stellplätze und alter Laubbaumbestand (Linden, Roßkastanien) an der Ostseite der Straße



Mühlenstrang mit steilen Ufern am südlichen Rand des Plangebiets (südlich der Stellplätze)



Umgestalteter Mühlenstrang mit flachen Ufern westlich des Plangebiets



Vereinsgebäude im Norden des Plangebiets mit angrenzendem "Wäldchen"



Waldartiger Gehölzbestand, vorwiegend aus Roßkastanien mit überwiegend starkem Baumholz, im Norden des Plangebiets



Im Süden an das Plangebiet (den Mühlenstrang) angrenzender Spielplatz mit umfangreichem Gehölzbestand



An den Spielplatz angrenzende Ackerflächen und Ruhrtalradweg mit Baumreihe